

# Satzung

des Vereins zur Förderung des Sportes, der Jugend- und Altenhilfe und  
des öffentlichen Gesundheitswesens durch Erhaltung des Freibades  
Bad Blankenburg / Thür.Wald

in der am .....17.5.....2005 geänderten und vom Amtsgericht Rudolstadt  
am.....15.7.....2005 eingetragenen Fassung

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Sportes, der Jugend- und Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens durch Erhaltung des Freibades Bad Blankenburg/Thür.Wald.“
2. Er hat seinen Sitz in Bad Blankenburg/Thüringer Wald und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein versteht sich als gemeinnütziger Verein.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der öffentlichen Gesundheitspflege in der Kurstadt Bad Blankenburg. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden durch den Betrieb des Freibades in der Stadt Bad Blankenburg.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
2. Als aktive Mitglieder des Vereins gelten alle Personen, die durch ehrenamtlichen, persönlichen Einsatz zur Erhaltung und Pflege des Freibades beitragen.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell oder materiell unterstützen.
4. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

## § 4

### Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und durch Hinweise, Anregungen, Vorschläge und durch Übernahme einzelner Aufgaben, sowie durch ihre aktive Tätigkeit im Sinne des Vereinszweckes das Vereinsleben mitzugestalten.
2. Die Mitglieder haben Stimmrecht, können Anträge stellen und Anfragen einbringen.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit umfassend zu unterstützen.
2. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Beitragsordnung bestimmt wird, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar fällig und bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten, vorzugsweise durch Bank-Einzug.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - durch Tod
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen
  - vereinsschädigenden Verhaltens oder
  - Nichterfüllung der Beitragspflicht bei einjährigem Rückstand.
4. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## § 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder geschieht ehrenamtlich. Aufwendungen können erstattet werden.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und fördernden Mitgliedern. Sie haben je eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird jährlich mindestens einmal einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet
  - über Satzungsänderungen,
  - über Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - über die Wahl eines Kassenprüfers,
  - über die Höhe der Beiträge

- und über die Auflösung des Vereins.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- 5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 7. Beschlüsse auf Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

## § 9

### Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn
  - schwerwiegende Gründe oder das Interesse des Vereins es nach Ansicht des Vorstandes erzwingen oder
  - mehr als 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies vom Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe von Notwendigkeit und Verhandlungsgegenstand einfordern.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Ihre Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 10

### Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende,
  - dessen Stellvertreter,
  - der Schatzmeister,
  - dessen Stellvertreter,
  - der Schriftführer,
  - gegebenenfalls bis zu zwei weitere Mitglieder ohne Geschäftsbereich.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder von beiden besitzt allein Vertretungsvollmacht.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Der Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Er ist für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.
7. Der Schriftführer protokolliert Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

#### § 11 Der Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer hat einmal im Jahr die Kasse mit allen Belegen und Büchern zu prüfen.
2. Der Mitgliederversammlung legt er das Ergebnis vor und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

#### § 12 Protokoll und Beurkundung

1. Von jeder Mitgliederversammlung und jeder Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss.
2. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

#### § 13 Haftung

Die Haftung der Mitglieder ist auf den satzungsgemäßen Beitrag beschränkt.

#### § 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rudolstadt.

#### § 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16  
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins unverzüglich dem Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt anzumelden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (Gemeinnützigkeit) fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Bad Blankenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Blankenburg, den 15.7.05

Der Vorstand



(Dr.med.Ursula Große, Vorsitzende)